

Einstufung Brandverletzter nach dem Schwerbeschädigtengesetz (SchwbG) durch die Versorgungsämter

Wird ein Antrag zur Einstufung nach dem SchwbG bei einem Versorgungsamt gestellt, so erfolgt in der Regel keine Untersuchung des Antragstellers. Vielmehr wird ein Befundbericht bei dem Arzt angefordert, der vom Antragsteller als behandelnder Arzt für die beantragte Behinderung angegeben wird. Dies bedeutet, dass die Einstufung des Grades der Behinderung (GdB) nur auf dem Boden eines solchen Befundes durch einen hauptamtlichen oder freien ärztlichen Mitarbeiter beim Versorgungsamt getroffen wird. Der GdB, welcher in den meisten Fällen mit dem Begriff der MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit im sozialen Entschädigungsrecht) identisch ist, ist entscheidend für die Anerkennung einer evtl. Schwerbehinderteneigenschaft. Eine Schwerbehinderteneigenschaft liegt vor, wenn mindestens eine Gesamt-GdB von 50 v.H. anerkannt wird. Es können verschiedene Behinderungen zu einem Gesamt-GdB zusammengefasst werden. Allerdings werden die verschiedenen Einzel-GdBs nicht einfach addiert. So wirken sich auch mehrere Einzel-GdBs von 10 v.H. nicht erhöhend auf den Gesamt-GdB aus.

Beispiel:

Coronare Herzkrankheit mit Bluthochdruck und Herzmuskelschwäche:	GdB 30
Degenerative Wirbelsäulenveränderungen:	GdB 10
<u>Chronische Bronchitis:</u>	<u>GdB 10</u>
Gesamt	GdB 30

Im speziellen Fall von Brandverletzungen ist bekannt, dass die wahre Behinderung oft nicht ausreichend gewertet und beschrieben und deswegen auch von den Versorgungsämtern nicht korrekt eingestuft werden kann. Der Bogen nach Bruck zur Begutachtung Brandverletzter stellt einen Versuch dar, die Einstufung zu erleichtern. Insofern wäre es natürlich wünschenswert, wenn z.B. der Bogen nach Bruck mit einem ausführlichen Befundschein beim Versorgungsamt eingereicht wird.

Dies kann aber nicht in jedem Fall vom behandelnden Arzt verlangt werden. Man kann aber darauf hinweisen, dass speziell die folgenden Befunde korrekt wiedergegeben werden:

1. Narbenfläche und Narbenqualität (Hypertrophie, Instabilität, erhöhte Verletzlichkeit, Pigmentveränderungen, Maschenmuster).
2. Beschaffenheit der verbrannten Haut (Trockenheit, Minderung der Schweißproduktion im verbrannten Gebiet, Gefühlsstörung, mangelnde Elastizität).
3. Narbenaktivität (Rötung, Schrumpfungstendenz, Hypertrophieeigung, Notwendigkeit von Kompressionsteilen und Silikon mit entsprechenden Einschränkungen im Alltag).
4. Narbenzüge (mit Behinderung von Gelenken, ohne Behinderung von Gelenken).
5. Behinderung der Gelenkfunktionen (durch Narben, durch Verkalkungen oder durch Kapselschrumpfung nach langer Ruhigstellung).
6. Vegetative Symptome (Hitze- und Kälteempfindlichkeit, Juckreiz, allgemeine Konditions- und Kraftminderung nach Verbrennungen, vermehrte Schweißneigung in den gesunden Hautgebieten).
7. Kosmetische Entstellung (wichtiger Punkt, da dies im Rahmen des SchwbG oft hoch gewertet wird).
8. Psychische Störungen im Sinne einer posttraumatischen Belastungsreaktion (häufig nach Verbrennungstraumen!).

Wird auf Grund einer Verbrennung eine Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt, so ist in jedem Fall damit zu rechnen, dass nach 1 – 2 Jahren eine Überprüfung von Amts wegen erfolgt. Da sich in den meisten Fällen in dieser Zeit eine Verbesserung ergibt, ist von einer moderaten Herabstufung auszugehen (also z.B. von 60 v.H. auf 50 v.H.).

Im Zweifelsfall kann ein Brandverletzter Widerspruch beim Versorgungsamt einlegen (kostenfrei) und einen Befundbericht von einem Experten auf dem Gebiet der Brandverletzungen nachreichen. Diese Befunde werden vom Versorgungsamt sehr schlecht honoriert, was die Bereitschaft der ärztlichen Kollegen zur Erstellung solcher doch sehr spezieller Befunde nicht gerade erhöht. Im Zweifelsfall sollte man sich direkt an den nachbetreuenden Arzt im Zentrum wenden und einen Befund erbitten. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Hilfe beim Fachbeirat von CICATRIX e.V. zu suchen.

Ist die Einstufung auch nach dem Widerspruch offensichtlich zu niedrig, bleibt der Klageweg beim Sozialgericht. Dazu ist es üblicherweise ratsam, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Im Rahmen der Klage kann ein Gutachten mit Untersuchung durch einen Facharzt für Plastische Chirurgie oder mit anderweitiger Erfahrung auf dem Gebiet von Verbrennungen beantragt werden. Die Entscheidung dazu liegt allerdings beim Gericht.

Neben dem reinen GdB werden durch die Versorgungsämter bei Erfüllung bestimmter Kriterien durch den Antragsteller auch sogenannte Nachteilsausgleiche anerkannt.

Die Kriterien und die damit zusammenhängenden Vergünstigungen können bei den Ämtern erfragt werden.

- Bei ausgedehnten Verbrennungen im Bereich der Beine (evtl. auch mit zusätzlichen Nervenlähmungen!) kommt „G“ für Gehbehinderung in Frage. Das sehr begehrte Zeichen „aG“ (für „außergewöhnlich gehbehindert“) mit der Möglichkeit, auf Behindertenparkplätzen zu parken, wird allerdings nur bei langfristiger Rollstuhlpflichtigkeit zuerkannt.
- „H“ (für „Hilflosigkeit“) wird üblicherweise erst bei nachgewiesener Pflegestufe 2 anerkannt. Allerdings gibt es hier eine Besonderheit für Kinder unter 16 Jahren, die auch Verbrennungsoffer betrifft. Eltern, die nachweislich im Rahmen der Nachbehandlung ihrer brandverletzten Kinder einen deutlich erhöhten Aufwand betreiben müssen (häufige Fahrten zu Krankengymnastik, häufige REHA-Aufenthalte mit Elternbegleitung, Arzttermine etc.), haben ein Anrecht auf die Zuerkennung von „H“, aber nur wenn auch eine Schwerbehinderteneigenschaft bestätigt ist.
- „RF“ für Rundfunkgebührenbefreiung wird anerkannt, wenn dauerhaft eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht zumutbar ist oder eine gravierende Hör- bzw. Sehbehinderung vorliegt (manchmal nach Explosionsverletzungen). Im Falle von Brandverletzten wäre eine Teilnahme an Veranstaltungen z.B. dann nicht zumutbar, wenn längere Zeit offene Wunden mit MRSA-Besiedelung vorliegen.

Zusammenfassend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass ein korrekter und ausreichend detaillierter Befundbericht durch einen kompetenten Arzt von zentraler Bedeutung für eine (natürlich nur berechnigte!) Anerkennung als Schwerbeschädigte(r) ist.

Christian Uhlig, Fachbeirat
Marienhospital Stuttgart

